

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 19. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 84 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie auf Basis der erworbenen Kenntnisse im Bachelor
  - vertiefende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
  - politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
  - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,

- Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
  - lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können,
  - exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert diagnostizieren, analysieren, auch für heterogene Lerngruppen planen und arrangieren sowie Unterrichtsversuche im Fach evaluieren können,
  - über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Fachunterricht verfügen und Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach kennen.
- (3) Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden darüber hinaus als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat\*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.
- (2) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt "Wirtschaft" ist darüber hinaus der Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit der entsprechenden Schwerpunktwahl im Modul „Didaktische Grundlagen“. Zum Studienschwerpunkt „Gesellschaft“ ist der Zugang mit beiden Schwerpunktwahlmöglichkeiten möglich.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

## § 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Die Studierenden wählen nach Maßgabe ihrer Vorbildung zwischen den Schwerpunkten „Wirtschaft“ (w) oder dem Schwerpunkt „Gesellschaft“ in den Ausprägungen politikwissenschaftlich (p) bzw. soziologisch (s). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

### **Schwerpunkt Wirtschaft (w):**

#### **Modul 1w: Didaktische Vertiefung der Ökonomischen Bildung (6 LP)**

Grundlage der didaktischen Vertiefung im Schwerpunkt „Wirtschaft“ sind ausgewählte Fragestellungen der Ökonomischen Bildung.

#### **Modul 2w: Theorie-Praxis Modul (3 + 4 LP)**

Das Vorbereitungsseminar in Kombination mit dem Begleitseminar befähigt die Studierenden zur Planung, Durchführung und Auswertung von fachdidaktischen Studien- bzw. Unterrichtsprojekten ggf. unter Einbeziehung erziehungswissenschaftlicher Perspektiven.

#### **Modul 3w: WiWi-Schwerpunkt I (7,5 LP)**

In freier Wahl belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus ausgewählten volkswirtschaftlichen Bereichen.

#### **Modul 4: Politikwissenschaft I (8 LP)**

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Funktionsweise unterschiedlicher Politikfelder im Vergleich einschließlich derer geschichtlicher Einordnung und Zukunft. Vertiefend analysieren und beurteilen sie selbstständig komplexe Sachverhalte der Vergleichenden Politikwissenschaft anhand ausgewählter Forschungsfragen und erwerben die Fähigkeit zur Wiedergabe und Reflektion der wesentlichen theoretischen Debatten im Bereich der Internationalen Beziehungen.

#### **Modul 5w: WiWi-Schwerpunkt II (7,5 LP)**

In freier Wahl (mit Ausnahme des in Modul 3w gewählten Schwerpunkts) belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus ausgewählten volkswirtschaftlichen Bereichen.

**Schwerpunkt Gesellschaft: Im Schwerpunkt Gesellschaft steht die Vertiefung in politikwissenschaftlichen oder soziologischen Fragestellungen optional zur Wahl (Modul 5 p/s).**

#### **Modul 1p/s: Didaktische Vertiefung der sozialwissenschaftlichen Bildung (6 LP)**

Grundlage der didaktischen Vertiefung im Schwerpunkt „Sozialwissenschaftliche Bildung“ sind ausgewählte aktuelle Themen sozialwissenschaftlicher Bildung, die über empirische Forschung fachdidaktisch erschlossen und praxisorientiert reflektiert werden, um so auch in Verbindung mit dem Theorie-Praxis-Modul Anlass für eigenes forschendes Lernen der Studierenden zu werden.

**Modul 2p/s: Theorie-Praxis Modul (3 + 4 LP)**

Das Vorbereitungsseminar in Kombination mit dem Begleitseminar befähigt die Studierenden zur Planung, Durchführung und Auswertung von fachdidaktischen Studien- bzw. Unterrichtsprojekten ggf. unter Einbeziehung erziehungswissenschaftlicher Perspektiven.

**Modul 3p/s: Soziologie – Vertiefung 1 (7 LP)**

Das Modul vertieft Kenntnisse über gesellschaftliche Makrostrukturen anhand verschiedener thematischer Aspekte mit gesellschaftspolitischer Relevanz.

**Modul 4: Politikwissenschaft I (8 LP)**

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Funktionsweise unterschiedlicher Politikfelder im Vergleich einschließlich derer geschichtlicher Einordnung und Zukunft. Vertiefend analysieren und beurteilen sie selbstständig komplexe Sachverhalte der Vergleichenden Politikwissenschaft anhand ausgewählter Forschungsfragen und erwerben die Fähigkeit zur Wiedergabe und Reflektion der wesentlichen theoretischen Debatten im Bereich der Internationalen Beziehungen.

**Modul 5p: Politikwissenschaft II (8 LP)**

Die Lehrveranstaltungen des Moduls thematisieren wichtige Grundbegriffe, Ideen und politische Leitbilder, die für das Bewerten einer politischen Ordnung oder des politischen Handelns grundlegend sind. In einer projektbasierten Lehrveranstaltung wird darauf aufbauend exemplarisch ein aktuelles politisches Problemfeld behandelt und so die Fähigkeiten zur selbstständigen Recherche und Analyse weiterentwickelt.

**Modul 5s: Soziologie II (8 LP)**

Das Modul vertieft Kenntnisse über Lebensformen und Lebensphasen sowie ihre Reflexion und sensibilisiert somit für heterogene gesellschaftliche Phänomene und auch für verschiedene (theoretische) Blickwinkel auf diese.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls                                 | Modulprüfung | benotet/<br>unbenotet | Zulassungsvoraussetzungen Modulprüfung                                | LP |
|---|--------------|-----------------------|---|----|
| Modul 1w und p/s:<br>Didaktische<br>Vertiefung* | Modulprüfung | benotet               | Modul 1p/s: 2<br>Studienleistungen;<br>Modul 1w: 1<br>Studienleistung | 6  |

| Name des Moduls                            | Modulprüfung | benotet/<br>unbenotet | Zulassungsvoraus-<br>setzungen Modul-<br>prüfung                      | LP  |
|--|--------------|-----------------------|---|-----|
| Modul 2w und p/s: Theorie-<br>Praxis-Modul | Modulprüfung | benotet               | Modul 2p/s: 1<br>Studienleistung;<br>Modul 2w: 2<br>Studienleistungen | 7   |
| Modul 3p/s: Soziologie I                   | Modulprüfung | benotet               | vorherige Teilnahme<br>an den LV des Moduls                           | 7   |
| Modul 3w: WiWi-<br>Schwerpunkt I           | Modulprüfung | benotet               | keine   | 7,5 |
| Modul 4: Politikwissenschaft<br>I          | Modulprüfung | benotet               | 2 Studienleistungen   | 8   |
| Modul 5p:<br>Politikwissenschaft II        | Modulprüfung | benotet               | 1 Studienleistung   | 8   |
| Modul 5s: Soziologie II                    | Modulprüfung | benotet               | vorherige Teilnahme<br>an den LV des Moduls                           | 8   |
| Modul 5w: WiWi-<br>Schwerpunkt II          | Modulprüfung | benotet               | keine   | 7,5 |

Anmerkung 1: Für Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen studiert und die Veranstaltung „Individuelle Förderung in sozialwissenschaftlichen Lernprozessen (DiF)“ besucht haben, wird diese Lehrveranstaltung im Masterstudiengang durch den Besuch der Veranstaltung „Medien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen Praxis“ ersetzt.

Anmerkung 2: Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### **§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder ein\*e von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlaufsplan auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen) entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nach erfolgreichem Abschluss von zwei Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Masterthesis ist das Modul 2 "Didaktische Vertiefung" Voraussetzung. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben haben, können auf Antrag nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
- (4) Ab dem Wintersemester 2026/2027 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind, soweit nicht

bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften Geltung erlangt haben.

- (5) Für Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen studiert und die Veranstaltung „Individuelle Förderung in sozialwissenschaftlichen Lernprozessen (DiF)“ besucht haben, wird diese Lehrveranstaltung im Masterstudiengang durch den Besuch der Veranstaltung „Medien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen Praxis“ ersetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Dezember 2023 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 20. Dezember 2023, des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 13. Dezember 2023 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10. April 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. April 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer